

## STATUTEN „VEREIN FACHVERBAND GEWALTBERATUNG SCHWEIZ“

### **Name und Sitz**

---

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Fachverband Gewaltberatung Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### **I. Zweck**

---

#### **Art. 2**

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz vertritt die Interessen der Fachstellen, die Beratung von tatusübenden Personen im Bereich häusliche Gewalt anbieten oder unterstützen.

Der Fachverband fördert die qualifizierte und professionelle Gewaltberatung von Personen, welche Häusliche Gewalt ausüben oder ausgeübt haben.

Der Fachverband fördert den Fachaustausch und die Weiterbildung unter den angeschlossenen Organisationen.

Der Fachverband fördert die Vernetzung und den Fachaustausch unter den Fachstellen, die Interesse für die Arbeit mit tatusübenden Personen im Bereich häusliche Gewalt haben. Dies auf nationaler und internationaler Ebene

Der Fachverband erstellt Empfehlungen für eine qualifizierte Gewaltberatung.

Der Fachverband betreibt Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Art. 3**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig von anderen Organisationen.

Der Verein hält sich an den Berufs- respektive Ethik-Kodex des Berufsverbandes Soziale Arbeit (AvenirSocial) und den der Föderation Schweizer Psychologen/innen (FSP) und unterstützt die Bestrebungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Schweiz.

Der Verein hat ein Leitbild, dieses ist integrierter Bestandteil der Statuten.

### **II. Mitgliedschaft**

---

#### **Art. 4**

a) Als Mitglieder werden Organisationen und natürliche Personen aufgenommen, welche die in diesen Statuten festgehaltenen Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

b) Als Organisationen gelten juristische Personen und fachspezialisierten Verwaltungsstellen

- die nachweisbar Gewaltberatung von tatusübenden Personen im Bereich häusliche Gewalt anbieten und/oder vermitteln und/oder
- die sich für die Gewaltberatungsfachstellen von tatusübenden Personen im Bereich häusliche Gewalt engagieren.

c) Die Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Organisationen ab drei aktiven Gewaltberater/innen oder Fachmitarbeitenden haben zwei Mitgliederstimmen, alle anderen haben eine Mitgliederstimme.

d) Die Teilnahme an der Nationaltagung ist kostenlos für eine Person (bei einem Mitgliederbeitrag von CHF 150.-) bzw. zwei Personen (bei einem Mitgliederbeitrag von CHF 400.-).

## **Art. 5 Aufnahme und Ausschluss**

- a) Die beantragenden Mitglieder belegen, dass ihr Tätigkeitsbereich mit dem Zweck des Fachverbands gemäss Art 2. übereinstimmt.
- b) Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Ausschlusskriterien sind Widerhandlungen gegen die Statuten, insbesondere den Zweckartikel. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen einen Wiederaufnahmeantrag an die nächste Generalversammlung stellen. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

## **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Ankündigung muss schriftlich und mindestens 3 Monate vor Jahresende erfolgen, der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

## **III. Mittel**

---

### **Art. 7**

Zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten tragen bei :

- a. Die Mitgliederbeiträge
  - i. CHF 150.- pro Jahr für natürliche Personen und Fachstellen mit maximal zwei aktiven Beratenden oder Fachmitarbeitenden.
  - ii. CHF 400.- pro Jahr für alle anderen Mitglieder.
- b. Gönner/-innenbeiträge,
- c. Spenden, Beiträge der öffentlichen Hand und weitere Erträge.

## **IV. Organisation**

---

### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Geschäftsleitung / Koordinationsstelle

### **Art. 9 Generalversammlung**

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. An ihr wird der Vorstand gewählt, bestätigt oder abgewählt (durch die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen).
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch einen Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden.
- c) An der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen.

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt, inklusive Präsidium. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist wieder wählbar.

Er regelt alle laufenden Geschäfte in eigener Kompetenz. Vorstandsmitglieder erhalten pro Jahr Pauschalspesen in der Höhe von CHF 200.-. Weitere Spesen können nach Genehmigung durch den Vorstand ausgerichtet werden.

Weiter hat er die Aufgabe, die Generalversammlungen einzuberufen. Er verschickt dazu die Einladungen und Traktandenliste mindestens 30 Tage im Voraus. Der Vorstand fasst den Jahresbericht, führt die Vereinskasse und erlässt Reglemente.

Der Vorstand delegiert die Revision der Jahresrechnung an Dritte.

Der Vorstand gründet Arbeitsgruppen und löst sie nach eigenem Ermessen auf. In den Arbeitsgruppen können auch Vereinsmitglieder ohne Vorstandsfunktionen mitarbeiten und mitbestimmen. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selber. Über ihre Arbeit berichten sie regelmässig dem Vorstand.

Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung. Ihre Kompetenzen regeln ein Pflichtenheft, Vorstandsbeschlüsse und allenfalls Reglemente. Über ihre Arbeit berichtet sie regelmässig dem Vorstand. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil und kann eine Stimme abgeben.

## **V. Statuten**

---

### **Art. 11**

Änderungen der Statuten können durch die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen an einer Generalversammlung oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen

## **VI. Haftung**

---

### **Art. 12**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen

## **VII. Liquidation**

---

### **Art. 13**

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung durch 2/3 aller anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vereinsvermögen nach Sicherstellung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten zu Zwecken verwendet werden, die demjenigen des „Fachverband Gewaltberatung Schweiz“ gleich oder ähnlich sind.

## **VIII. Anwendbares Recht**

---

### **Art. 14**

Wo diese Statuten nichts Abweichendes festhalten, kommt das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Bern, den 1. März 2018  
Der Vorstand